

# **Volksschulgemeinde Egnach – Dezentrale Schulstandorte Primar**

## **Leitlinien 2016-2025**

**(Abnahme an Behördensitzung vom 14.04.16)**

### **Einleitung**

Die Schülerzahlen in der Volksschulgemeinde Egnach entwickeln sich schubweise und asymmetrisch – also nicht linear und nicht in allen Ortsteilen gleich. Aufgrund der Geburten lassen sich die künftigen Schülerzahlen jeweils für die nächsten 4 Jahre abschätzen. Damit hat die Schulbehörde eine gute Planungsgrundlage. Raum- und Zonenplanung geben Auskunft über Baugebiete und zulässige Nutzungsmöglichkeiten. Auswirkungen grösserer Überbauungen sind schwierig quantifizierbar.

Die Schulbehörde will Primarschulstandorte führen, die nahe bei den Kindern und Familien sind. Das bedingt kleine und dezentrale Schuleinheiten. Mit einer dezentralen Strategie nimmt die Schulbehörde in Kauf, dass die einzelnen Schulstandorte kaum in der Lage sind, grössere Schwankungen der Schülerzahlen aufzufangen.

Mit dem vorliegenden Dokument legt die Schulbehörde Prinzipien fest, um auf schwankende Schülerzahlen reagieren und über Schulstandorte entscheiden und kommunizieren zu können. Es ist demnach kein festes Regelwerk, denn es will und kann nicht den Einzelfall abbilden, sondern viel mehr Leitlinien oder Orientierungshilfen für künftige Entscheidungen in unterschiedlichsten Situationen zur Verfügung stellen. Gesetzliche Vorgaben und Rahmenbedingungen sind zu beachten und kantonale Empfehlungen einzubeziehen (z.B. Studentafel, Klassengrössen, kantonales Finanzierungsmodell, Zumutbarkeit Schulweg, Richtlinien Schulanlagen).

Die Schulbehörde ist sich dessen bewusst, dass Schulstandorte nicht nur Schulhäuser sind, sondern auch Orte der Begegnung und Anker für die Identifikation mit dem Ort. Einen bestehenden Schulstandort zu schliessen ist eine heikle Aufgabe. Ein entsprechender Beschluss muss von umsichtiger und transparenter Kommunikation begleitet sein. Im Falle eines Wachstums von Schülerzahlen kommen die vorliegenden Leitlinien sinngemäss ebenfalls zur Anwendung.

Das Dokument richtet sich daher in erster Linie an die Schulbehörde und die Schulleitung. Selbstverständlich betrifft es in seinen Auswirkungen die Kinder, die Eltern und die Lehrpersonen.

## Leitsterne Schulstandorte

Die nachfolgenden Leitsterne stehen ungewichtet nebeneinander und aus der Reihenfolge lässt sich keine Priorisierung ableiten.

### Das Kind im Zentrum

Im Zentrum des Interesses stehen das Wohl des Kindes und gute Lern- und Entwicklungsbedingungen für alle Kinder. Das gilt auch bei Entscheidungen der Schulbehörde betreffend Schulstandorte.

### Dezentrale Schulstandorte

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Volksschulgemeinde Egnach wohnen in 68 Weilern und Dörfern. Die Schulbehörde verfolgt daher das Ziel, weiterhin dezentrale Schulen mit familiärem Charakter zu führen. Dabei hat sie immer das Interesse der gesamten Schulgemeinde zu wahren.

### Ein Schulstandort lebt von Schülerinnen und Schülern!

Ein Schulstandort ohne Schülerinnen und Schüler<sup>1</sup> ist obsolet. Damit stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien die Schülerinnen und Schüler zu einem Schulstandort zugeteilt werden.

Dafür gelten folgende generellen Kriterien:

- Das Schulkind legt den Schulweg selbständig zu Fuss oder mit dem Velo zurück.
- Der Schulweg kann sicher zurückgelegt werden.
- Geschwister und Kinder aus der Nachbarschaft können den Schulweg gemeinsam zurücklegen und gehen daher am gleichen Schulstandort zur Schule.
- Der Schulweg eines Kindes führt nicht an einem anderen Schulhaus vorbei.
- Auf Umteilungen von Schülerinnen und Schülern ist – sofern nicht im primären Interesse des Kindes angezeigt – zu verzichten. Die Zuteilung des Kindes erfolgt einerseits beim Eintritt in den Kindergarten und andererseits beim Eintritt in die 1. Klasse.

Diese Kriterien stehen – ohne Hierarchie – nebeneinander. Je nach Einzelfall kann das eine Kriterium höher gewichtet werden als das andere. Zudem stehen diese Kriterien allenfalls im Widerspruch zu den Interessen der Schule an möglichst ausgeglichenen Klassengrössen. Bei der Zuteilung ist daher eine sorgfältige Interessenabwägung im Einzelfall nötig.

Aus den genannten Kriterien lässt sich einfach herleiten, dass die Kinder, welche in unmittelbarer Nähe zu einem Schulhaus wohnen, in der Regel auch an jenem Schulstandort zur Schule gehen. Zwischen den Schulhäusern gibt es Zonen, die für die Zuteilung in mehrere Schulstandorte in Frage kommen. Die oben genannten Kriterien kommen gerade in diesen Zonen besonders zum Tragen.

### Ein Standort muss qualitativ guten und finanzierbaren Unterricht ermöglichen!

Die Infrastruktur muss einen qualitativ guten und zeitgemässen Unterricht ermöglichen bzw. unterstützen<sup>2</sup>.

Die Lehrpersonen müssen an jedem Standort attraktive Rahmenbedingungen vorfinden. Dies umfasst nebst einer zeitgemässen Infrastruktur die Möglichkeit, sich mit mindestens einer weiteren Lehrperson im Schulhaus austauschen zu können. Demnach werden nur Schulstandorte mit mindestens zwei Klassen und zwei Klassenlehrpersonen geführt. Ebenso wichtig für attraktive Rahmenbedingungen sind verlässliche und kontinuierliche Pensen.

<sup>1</sup> Mit dem Begriff Schülerinnen und Schülern sind immer auch die Kindergartenkinder gemeint, soweit sie nicht explizit ausgeschlossen sind.

<sup>2</sup> Vgl. auch das Sollraumprogramm bzw. die Vorgaben des Kantons betreffend Infrastruktur.

Schliesslich müssen die Schulstandorte finanziell tragbar sein. Das gilt sowohl für den Unterricht als auch für die Infrastruktur. Unterbelegte Klassen<sup>3</sup> belasten die Ressourcen (Lektionen und finanzielle Mittel) überdurchschnittlich stark. Sie dürfen daher nur in Ausnahmefällen und nach sorgfältiger Interessenabwägung geführt werden.

### **Faktor Zukunftsfähigkeit**

Ein Schulstandort mit Schülerzahlen, die von der Zielgrösse abweichen, kann mit bestehender Klassenorganisation aufrechterhalten werden, wenn sich eine Normalisierung der Schülerzahlen absehen lässt.

## **Leitsterne Kommunikation**

Die Leitsterne Kommunikation kommen insbesondere zum Tragen, wenn ein Schulstandort in Frage gestellt ist (vgl. oben). Weniger heikel und ohnehin ein längerfristiger Prozess ist der Neu- oder Ausbau eines Schulstandortes im Falle von wachsenden Schülerzahlen. Dennoch sollen die folgenden Grundsätze sinngemäss ebenfalls zur Anwendung kommen.

### **Grundsätze der Kommunikation**

Die Schulbehörde ist sich dessen bewusst, dass Schulhäuser Orte der Identifikation sind und dass die Schliessung eines Schulhauses daher emotionale Reaktionen hervorrufen kann.

Daher sollen die betroffenen Quartiere und Weiler frühzeitig in den Entscheidungsprozess einbezogen werden. Das bedeutet, dass sie zunächst über die Ausgangslage und die mögliche Konsequenz informiert werden sollen, bevor ein allfälliger Schliessungsentscheid kommuniziert wird.

Die Kommunikation soll transparent – also authentisch und ehrlich – sein. Die Betroffenen sollen wissen, mit welchen Fragen sich die Schulbehörde auseinandersetzt, wo und wann sie mitreden können und wo bzw. wann die Schulbehörde entscheidet. Sofern die Öffentlichkeit zur Mitwirkung eingeladen wird, darf der Schliessungsentschied noch nicht gefällt sein. Ein partizipativer Prozess ohne Ergebnisoffenheit wäre unglaubwürdig und würde dem Vertrauen in die Behörde schaden.

### **Anspruchsgruppen**

Die Kommunikation rund um eine allfällige Schliessung eines Schulhauses soll folgende Anspruchsgruppen berücksichtigen und spezifisch adressieren:

1. Lehrpersonen,
2. Eltern und Kinder der betroffenen Schulhäuser,
3. Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Volksschulgemeinde, politische Gemeinde, Kanton (Bildungsdepartement),
4. Öffentlichkeit

---

<sup>3</sup> Die Vorgaben bezüglich Klassengrössen sind kantonal geregelt.

### Beispielhafter Prozess

<i>Zeitraum</i>	<i>Aufgabe, Tätigkeit</i>	<i>Adressaten</i>
Februar	Die Schulbehörde stellt im Rahmen ihrer üblichen Tätigkeit fest, dass die Schülerzahlen in einem Schulhaus in den kommenden Jahren dramatisch sinken, sodass bereits in drei Jahren keine zwei Klassen <sup>4</sup> mehr geführt werden können. Sie klärt allfällige Alternativen.	-
März / April	Die Schulbehörde beruft einen Elternabend ein, informiert über die Sachlage und darüber mit welchen Konsequenzen in welchem Zeitraum zu rechnen ist bzw. welche Alternativen derzeit und bis wann geprüft werden. Sie fragt die Stimmung ab und ruft die Eltern dazu auf, Ideen einzubringen. Die betroffenen Lehrpersonen werden parallel informiert.	Betroffene Eltern und Lehrpersonen
Juni	Die Schulbehörde informiert anlässlich einer öffentlichen Orientierungsversammlung über die Sachlage und deren Konsequenzen (vgl. oben).	Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, polit. Gemeinde, Öffentlichkeit
Nov	Die Schulbehörde gibt den Schliessungsentscheid frühestes auf Schuljahresbeginn im übernächsten Jahr (z.B. Nov. 2022 auf August 2024) bekannt und begründet ihn... ... erstens intern gegenüber den Lehrpersonen, ... zweitens gegenüber den betroffenen Eltern z.B. anlässlich eines Infoabends, ... drittens die Öffentlichkeit mittels Publikation im Loki.	diverse

Sofern nach dem März/April noch Alternativen geprüft werden und dies so kommuniziert wurde, ist entweder gleichzeitig mit der Kommunikation des Entscheides oder noch besser im Vorfeld mitzuteilen, was das Ergebnis dieser Prüfung ist. So wird der Entscheid besser nachvollziehbar und die Adressaten fühlen sich nicht vor fertige Tatsachen gestellt.

### Entscheidungskompetenz

Die Kompetenz zum Entscheid über die Schliessung eines Schulstandortes liegt im Rahmen von Art. 25 der Gemeindeordnung bei der Schulbehörde. Diese Kompetenz kann nicht delegiert werden.

<sup>4</sup> Vgl. kantonale Vorgaben für Mindestklassengrössen sowie Normklassengrössen.